

9. April 2021

Mitarbeitereinsätze in der EU - zusätzliche Auflagen aufgrund der Corona-Pandemie beachten

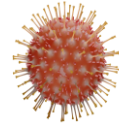
Bei Mitarbeitereinsätzen in der EU müssen sich Entsendeunternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an die im Einsatzland geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen halten. Als Nachweis der Regelkonformität sind bei vielen Aktivitäten Entsendeaufgaben (Online-Entsendemitteilung, Bereithaltung von Dokumenten, Benennung eines Ansprechpartners für die Kontrollbehörden) zu erfüllen. Einen Überblick über die Entsendeaufgaben in einer Vielzahl der EU-Länder bieten die entsprechenden EIC-Länderleitfäden, die unter <https://www.eic-trier.de/grenz%C3%BCberschreitende-eins%C3%A4tze-in-europa/> abrufbar sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind neben der Einhaltung der nationalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie der einschlägigen Entsendeaufgaben nun auch zusätzlich Corona-bedingte Auflagen, Quarantäne-Vorgaben bei der Rückkehr aus Risikogebieten sowie unter Umständen auch zeitweise nationale Einreisebeschränkungen bei der Einsatzplanung und -durchführung zu berücksichtigen. Diese Kurzübersicht zeigt, welche zusätzlichen Vorgaben bei der Planung und Durchführung von grenzüberschreitenden Einsätzen in der EU zurzeit zu beachten sind.

Corona-bedingte Einreisebestimmungen im Einsatzland regelmäßig überprüfen

Im Vorfeld des Einsatzes sollten regelmäßig die aktuellen Einreisebestimmungen im Zielmarkt abgefragt werden. Aufgrund der oftmals kurzen Halbwertszeit dieser Informationen sowie häufiger auch kurzfristiger Anpassungen sollte immer auch noch einmal kurz vor Einsatzbeginn eine Überprüfung der aktuellen Vorgaben erfolgen. Aktuelle länderspezifische Informationen finden sich u. a. auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter der **Rubrik Reisewarnung** (www.auswaertiges-amt.de) sowie auch auf den Internetseiten der **deutschen Auslandshandelskammern** (www.ahk.de). Da es auch sehr kurzfristig zu neuen Einschränkungen kommen kann, sollte mit dem Geschäftspartner vorab schriftlich abgeklärt werden, wie mit eventuellen Corona-bedingten Verzögerungen umzugehen ist.

Die Ausgestaltung der Corona-bedingten Auflagen sowie auch eventuelle Einreisebeschränkungen variieren sehr stark von Zielland zu Zielland. So bestehen zum Beispiel in Luxemburg keinerlei Einreisebeschränkungen oder Grenzkontrollen, in Belgien ist bei Einsätzen, die 48 Stunden überschreiten ein sog. Passenger Locator Form 48 Stunden vor



Einsatzbeginn online abzugeben und in Frankreich muss ein negativer PCR-Test, eine ehrenwörtliche Erklärung sowie eine „attestation de déplacement „couvre-feu“ mitgeführt werden, wenn Mitarbeiter beruflich während der Ausgangssperre zwischen 18.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beruflich unterwegs sind. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung solcher Vorgaben sollte entsprechender zeitlicher Vorlauf eingeplant werden.

Sicherheitshalber zusätzliche Dokumente beim Einsatz mitführen

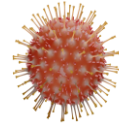
Bei Einsätzen im EU-Ausland sollten zusätzlich zu den aufgrund der Entsendeaufgaben erforderlichen Dokumente folgende Unterlagen mitgeführt werden:

- Formlose Bestätigung des Auftraggebers im Einsatzland, dass der Auftrag nach den aktuellen nationalen Rechtsvorschriften des Einsatzlandes durchgeführt werden darf und dass die Durchführung des Auftrages zurzeit (dringend) nötig ist;
- Arbeitgeberbescheinigung (Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit des Einsatzes),
- Kopie des Auftrages,
- Ggf. weitere im Einsatzland geforderte Dokumente wie z. B. die attestation de déplacement „couvre-feu“ in Frankreich.

Corona-Auflagen am Einsatzort beim Auftraggeber abfragen

Auch wenn es viele Parallelen bei den Corona-bedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen in den einzelnen EU-Ländern gibt, ist es dennoch dringlich zu empfehlen, neben der Einhaltung der im deutschen Entsendeunternehmen anwendbaren Hygiene- und Schutzmaßnahmen die Corona-Auflagen am Einsatzort beim Auftraggeber abzufragen und diese an die zu entsendenden Mitarbeiter und im Bedarfsfall auch an Subunternehmer nachweislich weiterzuleiten und zu befolgen. Dies ist auch oftmals unerlässlich für die Einsatzplanung, da es ggf. aufgrund Corona-bedingter Einschränkungen wie zum Beispiel Kontaktbeschränkungen zwischen unterschiedlichen Gewerken oder Einsatzteams zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Arbeiten kommen kann. Darüber hinaus gilt es u. a. auch zu klären ob und wenn ja, unter welchen Umständen Pausen- oder Ruheräume genutzt werden dürfen.

Bei Einsätzen auf Baustellen sind die anwendbaren Corona-bedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Gesundheits- und Sicherheitsplan zusammengefasst und unbedingt von den entsandten Mitarbeitern sowie auch von Subunternehmern einzuhalten.



Quarantäne-Vorgaben, Test- und Meldepflichten bei der Rückkehr aus Risikogebieten und besonderen Risikogebieten (Hochinzidenz- oder Virus-Variantengebiete) beachten

Zurzeit werden in Deutschland drei Arten von ausländischen Risikogebieten unterschieden:

- Risikogebiete (Gebiet außerhalb Deutschlands für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht)
- Hochinzidenzgebiete (Risikogebiete mit einer besonders hohen Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2)
- Virusvarianten-Gebiete (Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2 Virusvarianten)

Informationen zu den Einstufungen der Länder in Risikogebiete und besondere Risikogebiete finden sich auf der Internetseite des RKI unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Unternehmen, die Mitarbeiter ins Ausland entsenden, sollten regelmäßig im Vorfeld des Einsatzes sowie auch vor Rückreise nach Deutschland die o. g. RKI-Internetseite konsultieren und sich über die aktuellen Quarantäne-, Test- und Meldepflichten auf dem Laufenden halten.

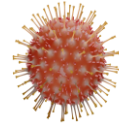
Einreise aus einfachen Risikogebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland in einem einfachen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich laut der CoronaEinreiseV des Bundes vom 13. Januar 2021 sowie der 16. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz auch bei Symptombefreiheit folgende Auflagen befolgen:

- Durchführung eines CoronaTests spätestens 48 Stunden nach Wiedereinreise nach Deutschland,
- Absonderung in eines 10-tägige Quarantäne, aus der sich Betroffene nach 5 Tagen „freitesten“ dürfen,
- Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de.

Ausnahmen von diesen Melde-, Test- und Quarantäne-Vorgaben bestehen für in Rheinland-Pfalz ansässige Personen laut der 18. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz u. a. für folgende Fälle:

- keine Quarantäne-Pflicht für Personen, die in Rheinland-Pfalz wohnen, und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, sowie auch für Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten haben und bei Einreise einen negativen



Corona-Test vorweisen. Zudem muss ein Dokument zur Glaubhaftmachung der Notwendigkeit und Dringlichkeit des beruflichen Einsatzes mitgeführt werden!

- keine Testpflicht-Pflicht für Personen, die in RLP wohnen, und sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben;
- keine Einreiseanmeldung bei Aufenthalten unter 24 Stunden in einem Risikogebiet;
- Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn COVID-19-spezifische Symptome oder bei Einsätzen von über 24 Stunden ein positiver Corona-Test vorliegen!
- Unternehmen aus anderen Bundesländern finden entsprechende Regelungen in ihrer Landes-Corona-VO:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Einreiseanmeldung

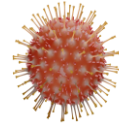
Zudem muss laut CoronaEinreiseV des Bundes vom 13. Januar 2021 bei der Rückkehr aus Risikogebieten grundsätzlich eine **Einreiseanmeldung** unter **www.einreiseanmeldung.de** erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einreiseanmeldung gilt auch explizit für Geschäftsreisende. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einreiseanmeldung gelten in folgenden Fällen:

- bei Durchreise durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt,
- bei Durchreise durch Deutschland (Zielgruppe: in ausländischen Risikogebieten Ansässige),
- bei **Aufenthalt von weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten,
- bei Einreisen von bis zu 24 Stunden nach Deutschland bzw. bei beruflich bedingten Einreisen nach Deutschland, um grenzüberschreitend Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

Diese Ausnahmen gelten laut CoronaEinreiseV des Bundes vom 13. Januar 2021 ausdrücklich nicht für Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (Hochinzidenzgebiet) sowie nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (Virusvarianten-Gebiet)!

Einreise aus Hochinzidenzgebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, müssen laut der CoronaEinreiseV des Bundes vom 13. Januar 2021 sowie der 18. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz auch bei Symptomfreiheit folgende Auflagen befolgen:



- Mitführung eines negativen Corona-Testergebnisses, das höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland erfolgt ist (Informationen zu den Testanforderungen: www.rki.de/covid-19tests);
- Absonderung in eine 10-tägige Quarantäne, es sei denn der Aufenthalt im Hochinzidenzgebiet betrug weniger als 72 Stunden (bzw. 5 Tage bei zwingend notwendigen und dringlichen beruflichen Einsätzen und entsprechender Glaubhaftmachung);
- Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de.
- Unternehmen aus anderen Bundesländern finden entsprechende Regelungen in ihrer Landes-Corona-VO:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Einreise aus Virusvarianten-Gebieten

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, müssen laut der CoronaEinreiseV des Bundes vom 13. Januar 2021 sowie der der 18. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz auch bei Symptombefreiheit folgende Auflagen befolgen:

- Mitführung eines negativen Corona-Testergebnisses, das höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland erfolgt ist (Informationen zu den Testanforderungen: www.rki.de/covid-19tests)
- Absonderung in eine 10-tägige Quarantäne
- Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de
- Unternehmen aus anderen Bundesländern finden entsprechende Regelungen in ihrer Landes-Corona-VO:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Befreit von der Quarantäne sind nach Maßgabe der ersten LV zur Änderung der 18. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz u. a. Grenzpendler und Grenzgänger. Diese müssen jedoch bei der Einreise nach Deutschland einen negativen Corona-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, und eine Einreiseanmeldung abgeben.

Die vorliegende Kurzübersicht wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de